

Die Dokumentation Obersalzberg ist eine öffentliche Einrichtung der Berchtesgadener Landesstiftung.

Für die Besucher gilt folgende

Hausordnung:

1. Der Besuch ist nur in einer der geschichtlichen Bedeutung der Ausstellung angemessenen Kleidung gestattet. Nicht angemessen ist insbesondere eine Kleidung, die üblicherweise als Symbol einer rechtsextremistischen Gesinnung verstanden wird. Ebenfalls nicht angemessen ist das Tragen von Kleidung, auf der offene Abzeichen oder Embleme mit rechtsextremistischem Bezug zu sehen sind. Die Besucher haben sich entsprechend der geschichtlichen Thematik der Ausstellung in angemessener Weise zu verhalten. Unangemessen ist insbesondere jedes Verhalten/jede Äußerung, das/die die nationalsozialistische Herrschaft oder ihre Verbrechen verherrlichen, verharmlosen oder abstreiten.
2. Bei besonders starkem Publikumsandrang ist das Personal befugt, das Haus aus Sicherheitsgründen zeitweilig für weitere Besucher zu schließen.
3. Die Eintrittskarten berechtigen zum einmaligen Eintritt und sind nicht übertragbar. Bei Verlassen des Hauses verlieren sie ihr Gültigkeit.
4. Das Haus darf nur durch den Haupteingang betreten werden. Es muss spätestens bis zum Ende der gültigen Öffnungszeiten verlassen werden.
5. Kinder unter 12 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt. Die Begleitpersonen haben für ein ruhiges Verhalten der Kinder zu sorgen.
6. Beim Besuch von Schulklassen ist der begleitende Lehrer aufsichtspflichtig.
7. Hunde und andere Tiere dürfen nicht ins Haus mitgenommen werden.
8. Für Garderobe wird nicht gehaftet.
9. Der Aufzug darf nur von Rollstuhlfahrern, Gehbehinderten und zum Transport von Kinderwagen benutzt werden.
10. Essen, Trinken und Rauchen sind nicht gestattet, Handys sind auszuschalten.
11. Die Ausstellungsstücke dürfen nicht berührt oder als Schreibunterlagen benutzt werden.

12. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Das Personal ist berechtigt, bei Verstößen gegen diese Hausordnung, insbesondere gegen Nr. 1, Besucher des Hauses zu verweisen bzw. den Besuch nicht zu gestatten. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
13. Der Besucher haftet für alle Schäden und Folgeschäden am Gebäude und an fester sowie beweglicher Einrichtung, die durch ihn – auch unverschuldet – verursacht wurden. Eltern haften für ihre Kinder.

Die Hausordnung tritt am 1. September 2002 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 12. August 2002

gez. Georg Grabner
Vorsitzender der Stiftungsrates der
Berchtesgadener Landesstiftung